

1. Änderung der Nachtragshaushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 2. Juli 2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	115.446.700	123.595.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	121.696.400	125.330.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	110.112.700	118.307.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	112.538.900	117.000.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.426.200	1.307.300
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	22.123.500	24.910.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	35.234.600	37.738.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-13.111.100	-12.827.700

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird in der Nachtragshaushaltssatzung unverändert in Höhe von 13.613.500 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Nachtragshaushaltssatzung unverändert in Höhe von 13.245.000 EUR festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in der Nachtragshaushaltssatzung unverändert in Höhe von 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in der Nachtragshaushaltssatzung unverändert, wie folgt, festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v. H.

2. Gewerbesteuer

auf 425 v. H.

§ 6 - derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Ein Nachtragsstellenplan wurde aufgestellt. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen in Vollzeitäquivalente (VzÄ) erhöht sich von 603,198 VzÄ auf 621,498 VzÄ.

§ 8 Weitere Vorschriften

Die §§ 8 bis 11 der Haushaltssatzung vom 18.03.2020 gelten unverändert fort.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	2.453,0 TEUR
auf voraussichtlich	6.967,8 TEUR

- 2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	15.306,3 TEUR
auf voraussichtlich	19.039,8 TEUR

- 3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres

von bisher	liegt noch nicht vor
auf voraussichtlich	liegt noch nicht vor.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die erste Änderung der Nachtragssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 zur Haushaltssatzung 2020 wurde am 02.10.2020 erteilt.

Greifswald, 06.10.2020


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Beschlusnummer: BV-V/07/0268
Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2020 wurden am 02.10.2020 durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

I. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2020

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen vollständig in Höhe von **13.613.500,00 EUR** genehmigt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von **13.245.000,00 EUR** genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite vollständig in Höhe von **25.000.000,00 EUR** genehmigt.

II. Rechtsaufsichtliche Feststellung zur Höhe der Erträge und laufenden Einzahlungen

Es wird festgestellt, dass die laufenden Einzahlungen im Finanzhaushalt tatsächlich 114.666,4 TEUR betragen und der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Folge auf -2.333,7 TEUR sinkt.

Die Summe der Erträge im Ergebnishaushalt beträgt tatsächlich 119.954,4 TEUR. Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen verringert sich dadurch auf -5.375,9 TEUR.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom **Mittwoch, 07.10.2020** bis **Mittwoch, 21.10.2020**
von **9:00 Uhr** bis **16:00 Uhr** (freitags bis 12:00 Uhr),

im Rathaus öffentlich aus. Es wird aufgrund der CORONA-Pandemie gebeten, sich bei der Aufsicht im Rathaus-Foyer anzumelden.

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, 06.10.2020

